

# Satzung

Stand: 03. Juli 2025

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. fdr+
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.7.1977.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele auf der Grundlage parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit.
- (3) Der Verein kooperiert auf nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Die in vorstehendem Absatz (1) genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen zur Zweckverwirklichung können auch durch satzungsmäßiges planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der fachlichen Arbeit für Suchtgefährdete und Abhängige, insbesondere junge Menschen, u. a. durch folgende Maßnahmen:
  - Beratung und Unterstützung der Arbeit in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen
  - Beratung und Unterstützung von Suchtselbsthilfegruppen und -trägern
  - Mitwirkung an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit psychosozialen Hilfen
  - Vertretung der Sozial- und gesundheitspolitischen Interessen seiner Mitglieder
  - Förderung der Aus- und Fortbildung von Fachkräften
  - wissenschaftliche Begleitung der praktischen Arbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Der Verein ist nicht Träger von eigenen ambulanten oder stationären Einrichtungen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige juristische Person werden, die
  - a) die Ziele des Vereins gem. § 2 unterstützt und
  - b) den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der praktischen Hilfe für Suchtgefährdete und Abhängige hat

- c) und nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet ist.
- (2) Mitglieder im Sinne des Absatzes (1) können werden:
  - a) Träger und Zusammenschlüsse von Trägern von Einrichtungen und Maßnahmen;
  - b) Zusammenschlüsse von Mitarbeiter/innen;
  - c) Zusammenschlüsse von Eltern;
  - d) Selbsthilfegruppen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung der juristischen Person oder wenn die Aufnahmevoraussetzungen entfallen.
- (7) Personen, die mit der Arbeit des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V. besonders verbunden sind können Einzelmitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand beschlossen. Diese Personen sind damit Fördermitglieder.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  - die Mitgliederversammlung
  - den Vorstand
  - den Beirat.
- (2) Daneben können Arbeitskreise und Fachausschüsse gebildet werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss nicht am Sitz des Vereins einberufen werden.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform im Namen des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, jeweils für die Zeit von 3 Jahren. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode des Vorstands. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für den Fall, dass ein\*e Kassenprüfer\*in zurücktritt, muss ein\*e zweite\*r Kassenprüfer\*in nachgewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Wahlweise kann ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
  - a) Satzungsänderungen und
  - b) Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertreter\*innen und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine beiden Stellvertreter\*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede\*r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit bestimmt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Fünf Vorstandsmitglieder müssen aus dem Bereich der Mitgliedsorganisationen stammen.
- (4) Jedes amtierende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein\*e Nachfolger\*in gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mehrheitlich, mindestens jedoch mit drei Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform und fernmündlich gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem jeweiligen Versammlungsleiter\*in und der\*dem Protokollführer\*in der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch den Vorstand berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der Beirat besteht aus Personen, die in der praktischen oder wissenschaftlichen Arbeit mit Suchtgefährdeten und Abhängigen stehen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung zu beraten.
- (4) Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

## § 11 Geschäftsführer\*in

Der Verein kann eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Der\*Die Geschäftsführer\*in hat die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte des Vereins zu führen. Er\*Sie ist kein\*e besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Suchtkrankenhilfe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 03.07.2025 geändert.